



Anzeige der Tätigkeit nach § 2 a Bedarfsgegenständeverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände*) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigenpflicht gilt ab dem 1. Juli 2024. Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Juli 2024 aufgenommen haben, haben die Anzeige bis zum 31. Oktober 2024 an die zuständige Behörde zu übermitteln (wenn sie nicht bereits registriert sind). Änderungen sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.

Ausgenommen von der Anzeigenpflicht sind:

- Lebensmittelunternehmer, die auch Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen, behandeln und in den Verkehr bringen und bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Behörde registriert sind
- Erzeuger, die kleine Mengen an selbst erzeugten Primärerzeugnissen an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgeben, die wiederum die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, sofern sie Lebensmittelbedarfsgegenstände lediglich zur Abfüllung der von ihnen vertriebenen Lebensmittel beziehen, die Lebensmittelbedarfsgegenstände aber nicht selbst herstellen, behandeln oder unbefüllt in den Verkehr bringen.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anzeige	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Standort des Betriebes (für jeden Betriebsstandort gesondert)			
Name und Rechtsform:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Kontaktdaten des Unternehmers / der Unternehmerin			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens (z.B. Hersteller, Importeur, Inverkehrbringer, Händler, Fernabsatz (Internetshop), Lager)			
Art der Erzeugnisse und deren Zweckbestimmung			


Anzeige der Tätigkeit nach § 2a Bedarfsgegenständeverordnung

S. 2

Gruppe der Materialien und Gegenstände, die den Hauptbestandteil der Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt:	
<input type="checkbox"/> Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände	<input type="checkbox"/> Kunststoffe
<input type="checkbox"/> Klebstoffe	<input type="checkbox"/> Druckfarben
<input type="checkbox"/> Keramik	<input type="checkbox"/> Regenerierte Cellulose
<input type="checkbox"/> Kork	<input type="checkbox"/> Silikone
<input type="checkbox"/> Gummi	<input type="checkbox"/> Textilien
<input type="checkbox"/> Glas	<input type="checkbox"/> Lacke und Beschichtungen
<input type="checkbox"/> Ionenaustauscherharze	<input type="checkbox"/> Wachse
<input type="checkbox"/> Metalle und Legierungen	<input type="checkbox"/> Holz
<input type="checkbox"/> Papier und Karton	<input type="checkbox"/>
Unterschrift	
_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift Unternehmer/Unternehmerin

Hintergrundinformationen

*) Lebensmittel kommen während Herstellung, Verpackung, Lagerung, Zubereitung und schließlich Verzehr mit Gegenständen in Berührung, die aus unterschiedlichen Materialien bestehen. Diese Gegenstände werden als Lebensmittelbedarfsgegenstände bezeichnet. Sie sind in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 definiert als Materialien oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind oder bei vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben können.

Hinweise

- Bei Versand der Anzeige per E-Mail, können Sie auf die Unterschrift verzichten.
- Sie erhalten keine Rückmeldung oder Bestätigung über die erfolgte Anzeige.
- Eine Gewerbemeldung ersetzt nicht die erforderliche Anzeige.
- Es wird kein Verzeichnis der Lebensmittelbedarfsgegenständeunternehmen veröffentlicht.
- Kosten: keine

Rücksendung per Post oder Fax an: +49 7531 800-2519 oder E-Mail an: veterinaeramt@LRAKN.de

Landratsamt Konstanz
 Veterinäramt
 Otto-Blesch-Str. 51
 78315 Radolfzell